



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Technisches Merkblatt

zur Förderrichtlinie "Investitionsprogramm zur Modernisierung der  
Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie"

**Wichtiger Hinweis zur jeweils geltenden Fassung**

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils im Merkblatt vermerkt:

Versionsnummer:

**1.1**

Datum des Inkrafttretens:

07.06.2021

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## Inhalt

.....	1
Änderungschronik .....	3
1. Geltungsbereich.....	4
2. Investitionen in die Erweiterung und Optimierung von Produktionsanlagen und -prozessen nach Ziffer 2.1 der Richtlinie .....	4
3. Einhergehende Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Produktionsanlagen und -prozesse.....	5
4. Flankierende Investitionen nach Ziffer 2.2 der Richtlinie .....	5
5. Förderfähige Ausgaben.....	6
6. Anforderungen und Besonderheiten bei Anträgen nach Art. 38 AGVO .....	6
6.1 Ermittlung der Investitionsmehrausgaben .....	7
6.2 Hinweise zur technischen Beschreibung des Investitionsprojekts und zur Ermittlung der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung .....	7
7. Mögliche Formen der Finanzierung des Eigenanteils des Unternehmens.....	9

## Änderungschronik

Version 1.0 (Stand 03.03.2021)

Version 1.1 (Stand 07.06.2021) – Neuer Abschnitt 7 zu möglichen Finanzierungsformen hinzugefügt

## 1. Geltungsbereich

Gefördert werden Investitionen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft der Fahrzeug- und Zulieferindustrie in neue, digitale und innovative Technologien und Verfahren in Produktionsanlagen und -prozessen, in Industrie 4.0 fähige Infrastruktur sowie in damit einhergehende Investitionen zur Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit und in flankierende Beratungs- und Qualifizierungsvorhaben.

Nachfolgend werden die förderfähigen Investitionen in die Erweiterung und Optimierung von Produktionsanlagen und -prozessen sowie die damit einhergehenden Investitionen zur Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit nach Ziffer 2.1 der Richtlinie und die förderfähigen flankierenden Investitionen nach Ziffer 2.2 der Richtlinie näher beschrieben. Daran anschließend erfolgt eine Darstellung der förderfähigen Ausgaben. Abschließend werden die besonderen Anforderungen bei Anträgen nach Art. 38 AGVO erläutert.

## 2. Investitionen in die Erweiterung und Optimierung von Produktionsanlagen und -prozessen nach Ziffer 2.1 der Richtlinie

Investitionen nach Ziffer 2.1 der Richtlinie können auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beantragt werden. Kleine und mittlere Unternehmen können alternativ einen Antrag auf Basis des Artikels 17 AGVO stellen. Sofern die Investitionen mit einer Verbesserung der Energieeffizienz einhergehen, können Anträge auch auf Basis des Artikels 38 AGVO erfolgen. Anforderungen und Besonderheiten bei Anträgen nach Artikel 38 AGVO werden in Kapitel 6 dieses Merkblatts beschrieben.

Die Investitionen müssen einen klar erkennbaren Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Zukunftssicherheit des Unternehmens leisten. Förderfähig sind der Erwerb von Maschinen und Anlagen sowie die für den Betrieb notwendige Soft- und Hardware.

### Förderfähig sind u.a. Investitionen in:

- Automatisierungsmaßnahmen, z. B.
  - Einsatz von Robotern oder autonom fahrenden Fahrzeugen in der Produktion
  - automatisierte Analyseverfahren zur frühzeitigen Meldung von Wartungsbedarfen und Ausfallrisiken
- die Einführung von Diensten für das Fernmonitoring und die Fernsteuerung von Anlagen
- die Einführung von digitalen Lösungen für die optimierte Zusammenarbeit in Wertschöpfungsnetzen
- die Einführung von digitalen Technologien, die die unternehmensspezifische Logistik optimieren und vorausschauend gestalten
- den Einsatz (selbst)lernender Algorithmen (Machine Learning)
- Technologien zur Verbesserung der Konnektivität bestehender oder neuer Betriebsmittel, z.B.
  - Integration von Edge-Devices
  - Nachrüstung von Anlagen mit Sensorik und/oder 5G
  - Neue Monitoring- und Flexibilisierungskonzepte
  - Asset Administration Shell (AAS)
  - Digitaler Zwilling
- den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI), z. B.
  - sensorbasierte Anlagenüberwachung und -wartung (Predictive Analytics)
  - Datenbasierte Überprüfung von Montageprozessen
  - Unterstützung von Fertigungsprozessen durch Assistenzsysteme
  - Adaptive und lernende Robotersysteme
- die IT-unterstützte Flexibilisierung von Produktionslinien (zur Erhöhung der Reaktionsfähigkeit bzw. Reduzierung von Reaktionszeiten)
- Maßnahmen zur Produktdiversifizierung, z. B.
  - Additive Fertigung (3D-Druck) zur Herstellung innovativer Bauteile
  - Herstellung smarterer Produkte durch die Ergänzung klassischer Produkte durch Sensorik

- Herstellung von Industrie-4.0-fähigen Produkten<sup>1</sup>
- Kundenspezifische Individualisierung von Großserienteilen (Mass Customization)

Umbauten an Gebäuden zum Aufbau und Betrieb der förderfähigen Anlagen, sind nicht Gegenstand der Förderung.

### **3. Einhergehende Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Produktionsanlagen und -prozesse**

Einhergehend mit Investitionen in neue, digitale und innovative Technologien und Verfahren sind zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit der Produktionsanlagen und -prozesse vor allem Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur Einbindung von Prinzipien der Kreislaufwirtschaft förderfähig. Der Hauptzweck der Gesamtinvestition muss jedoch in der Digitalisierung, Automatisierung oder Flexibilisierung der Produktionsanlagen und -prozesse gem. Kapitel 2 bestehen.

#### **Förderfähige Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit umfassen beispielsweise:**

- Reduzierung des Ressourcenverbrauchs, wie u. a. die Reduzierung des Verbrauchs von Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen oder den Prozessen zugeführte Wärme oder Kälte (ressourcenschonende Produktion)
- Verminderung des Einsatzes von Treibhausgasen, wie zum Beispiel fluorierten Kohlenwasserstoffen oder Schwefelhexafluorid
- Erhöhung der Wiederverwendbarkeit von Produkten durch Einsatz erneuerbarer Materialien oder Erhöhung der Fraktionierbarkeit der Produkte nach deren Nutzungsphase (Kreislaufwirtschaft)
- Reduzierung von Verpackungsmaterial, zum Beispiel durch Modifikation von Produktverpackungen, Vermeidung von Doppelverpackungen, Verwendung von Leichtverpackungen, Verwendung von Umlaufverpackungen
- Einsatz energieeffizienter Anlagen, Maschinen und/ oder Komponenten, energieeffiziente Änderung der Prozessführung oder des Verfahrens, Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Erhöhung der Energieeffizienz von Fertigungsabläufen

Anlagen und bauliche Maßnahmen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Produktionsprozess zugeordnet werden können, sind nicht Gegenstand der Förderung.

### **4. Flankierende Investitionen nach Ziffer 2.2 der Richtlinie**

Als flankierende Investitionsvorhaben sind Beratungen und Qualifizierungsvorhaben zum Aufbau von Unternehmenskompetenzen zur Umstellung auf und Einführung von neuen (digitalen) Technologien und Produktionsprozessen förderfähig.

Flankierende Investitionen können gemeinsam mit Investitionen nach Ziffer 2.1 der Richtlinie beantragt werden, sie können jedoch auch als für sich stehendes Investitionsvorhaben (als Einzelmaßnahme) beantragt werden, wenn die Ziele der Richtlinie erfüllt werden. Bei einer gemeinsamen Beantragung mit Investitionen nach Ziffer 2.1 muss ein Sachzusammenhang bestehen.

Flankierende Investitionen nach Ziffer 2.2 der Richtlinie können auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 beantragt werden. Sofern die flankierende Investition als Einzelmaßnahme beantragt wird, können kleine und mittlere Unternehmen alternativ einen Antrag auf Basis des Artikels 18 AGVO stellen.

---

<sup>1</sup> Kriterien und Produkteigenschaften Industrie-4.0-fähiger Produkte sind beschrieben im Leitfaden „INDUSTRIE 4.0 - Welche Kriterien müssen Industrie-4.0-Produkte erfüllen?“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Nicht förderfähig sind Eigenleistungen oder Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

#### **Beispiele förderfähiger Investitionen:**

- Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeitern
- Einsatz von Softwarelösungen zu Schulungszwecken von Mitarbeitern
- Bei einer gemeinsamen Beantragung mit Investitionen nach Ziffer 2.1. Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Umsetzung bzw. Begleitung der Implementierung des Investitionsprojekts.

## **5. Förderfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind bei Investitionen nach Nummer 2.1 der Richtlinie alle erforderlichen Ausgaben zur erstmaligen zweckentsprechenden Inbetriebnahme der Anlagen. Zu den förderfähigen Nebenkosten zählen die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Ausgaben für die technische Planung und Installation. Hierzu gehören auch die Kosten für Aufstellung, Montage und Anschluss an vorhandene Systeme zur Herstellung der Betriebsbereitschaft. Eigenleistungen des Antragstellers sind nicht förderfähig.

Bei Anträgen nach Artikel 38 AGVO sind im Gegensatz dazu ausschließlich die Investitionsmehrausgaben zuwendungsfähig, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.

#### **Von der Förderung ausgeschlossen sind:**

- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht
- bereits begonnene Maßnahmen
- der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie Umbauten an Gebäuden zum Aufbau und Betrieb der förderfähigen Anlagen
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden. Als Eigenleistungen gelten auch Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der AGVO Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3
- Personal- und Betriebskosten, Herstellungskosten, Steuern, Umlagen und Abgaben des Antragstellers
- Anlagen und Fahrzeuge für die Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes
- Fördervorhaben nach Ziffer 2.1 der Richtlinie mit einer Investitionssumme unter 15.000 EUR
- Fördervorhaben nach Ziffer 2.2 der Richtlinie mit einer Investitionssumme unter 5.000 EUR

**Zu beachten ist, dass Ausgaben nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Auszahlungen im Bewilligungszeitraum geleistet werden.**

## **6. Anforderungen und Besonderheiten bei Anträgen nach Art. 38 AGVO**

Sofern Investitionen nach Nummer 2.1 der Richtlinie mit einer Verbesserung der Energieeffizienz einhergehen, können Antragsteller alternativ zur Inanspruchnahme der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (bzw. Art. 17 AGVO) Anträge nach Art. 38 AGVO (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen) stellen. Nachfolgend werden die Anforderungen und Besonderheiten bei Anträgen nach Art. 38 AGVO beschrieben. Diese betreffen zum einen die Ermittlung der förderfähigen Investitionsmehrausgaben sowie zum anderen das Erfordernis zur Berechnung und Darlegung der mit der Maßnahme verbundenen Steigerung der Energieeffizienz im Formblatt Projektbeschreibung.

## 6.1 Ermittlung der Investitionsmehrausgaben

Bei Anträgen nach Art. 38 AGVO sind **ausschließlich die Investitionsmehrausgaben zuwendungsfähig, die für die Verbesserung der Energieeffizienz** erforderlich sind. Hierunter sind jene zusätzlichen Ausgaben zu verstehen, die dem antragstellenden Unternehmen durch die Investition in eine besonders energieeffiziente Technologie entstehen. Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Ausgaben sind nicht förderfähig.

### Die Investitionsmehrausgaben lassen sich ermitteln als

- im Rahmen der Gesamtinvestition separierbare zusätzliche Ausgaben für die Steigerung der Energieeffizienz **oder**
- zusätzliche Ausgaben, die aus einem Vergleich der besonders energieeffizienten mit einer weniger energieeffizienten konventionellen Technologie (sogenannte Referenztechnologie oder Referenzinvestition) resultieren.

### Die Referenzinvestition ist hierbei so zu wählen, dass sie

- zur geplanten Investition einen vergleichbaren Zweck und Funktionsumfang mit Ausnahme der Energieeffizienzsteigerung aufweist,
- dem Stand der Technik entspricht und ebenfalls am Markt verfügbar ist,
- keinen anderen bzw. geringeren wesentlichen Mehrwert hat,
- eine vergleichbare Nutzungsdauer wie die der beantragten Investition aufweist und
- sie die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt.

Als Referenzinvestition kann die Anschaffung oder der Erwerb einer weniger energieeffizienten, jedoch technologisch vergleichbaren Neuanlage oder aber auch die Generalüberholung bzw. Sanierung einer bestehenden Anlage anerkannt werden. Grundlage für die Ermittlung der Referenzkosten ist ein stichhaltiges und belastbares Referenzangebot, welches bei Antragsstellung mit einzureichen ist.

### Berechnung der förderfähigen Investitionsmehrausgaben bei einem Kostenvergleich:

$$\begin{array}{r}
 \text{förderfähige Investitionsausgaben} + \text{förderfähige Investitionsnebenausgaben der förderfähigen} \\
 \text{Maßnahme(n) zur Steigerung der Energieeffizienz} \\
 - \text{Kosten der Referenztechnologie (Investitionsausgaben} + \text{Investitionsnebenausgaben)} \\
 \hline
 = \text{Investitionsmehrausgaben nach Art. 38 AGVO}
 \end{array}$$

## 6.2 Hinweise zur technischen Beschreibung des Investitionsprojekts und zur Ermittlung der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung

Zur Herstellung der Vergleichbarkeit ist die Gesamtheit der technischen Mittel (Anlagen, Maschinen, Geräte) zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe (z. B. Herstellung Erzeugnisse) als System darzustellen. Der Energieverbrauch stellt im Rahmen der Förderung nach Art. 38 AGVO den Aufwand dar, der dem System zugeführt wird. In der Regel erzeugt ein System einen oder mehrere Nutzen beispielsweise in Form einer bestimmten Menge an erzeugten Gütern (Erzeugnisse). Die Steigerung der Energieeffizienz bzw. der Energieeinsparung ergibt sich aus dem Vergleich des Systems im Ist-Zustand mit dem System im Soll-Zustand. Das betrachtete System muss sowohl im Ist- als auch im Soll-Zustand alle vom Vorhaben betroffenen Energieverbraucher (Anlagen, Maschinen, Geräte) umfassen, sich jedoch möglichst auf diese beschränken. Für den Vergleich des Soll-Zustandes (geplante Investition) mit dem Ist-Zustand ist es wichtig, dass zur Beschreibung möglichst jeweils die gleichen bzw. vergleichbare Systemgrenzen und der gleiche bzw. ein vergleichbarer Nutzen gewählt werden. Bei erstmaliger Anschaffung einer Anlage bzw. eines Systems beachten Sie bitte die Hinweise auf S. 9.

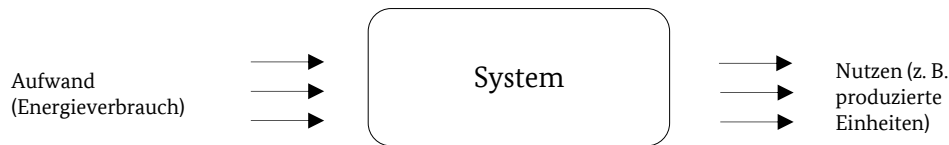


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung eines Energiesystems im "Investitionsprogramm zur Modernisierung der Produktion in der Fahrzeughersteller- und Zulieferindustrie"

### **Ermittlung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung**

Die Energieeffizienz setzt erzeugte Leistungen, Dienstleistungen oder Waren in Beziehung zu der dafür eingesetzten Energie ins Verhältnis (Nutzen/Aufwand).

#### **Beispiel:**

Bei der Herstellung von Fahrzeugteilen ergibt sich die Energieeffizienz aus der Anzahl der erzeugten Teile geteilt durch die dafür eingesetzte Energie:

Erzeugte Teile / Energieverbrauch [Stück/kWh]

Eine Steigerung der Energieeffizienz ergibt sich aus der Differenz der Energieeffizienz im Soll-Zustand und der Energieeffizienz im Ist-Zustand dividiert durch die Energieeffizienz im Ist-Zustand. Zur Angabe in % ist das Ergebnis mit 100 zu multiplizieren.

$$\text{Steigerung Energieeffizienz in \%} = \frac{\text{Energieeffizienz Soll-Zustand} - \text{Energieeffizienz Ist-Zustand}}{\text{Energieeffizienz-Ist-Zustand}} \times 100$$

#### **Beispiel:**

Die Bestandsanlage (Ist-Zustand) hat einen Endenergieverbrauch von 1.000 kWh bei einem Output von 100 Einheiten. Die neue Anlage (Soll-Zustand) hat einen Endenergieverbrauch von 1.500 kWh bei einem Output von 200 Einheiten. Jährlich werden 10.000 Einheiten hergestellt.

$$\text{Energieeffizienz (Ist-Zustand)} = 100 \text{ Stück}/1.000 \text{ kWh} = 0,1 \text{ Stück/kWh}$$

$$\text{Energieeffizienz (Soll-Zustand)} = 200 \text{ Stück}/1.500 \text{ kWh} = 0,13 \text{ Stück/kWh}$$

$$\text{Steigerung Energieeffizienz in \%} = (0,13 - 0,1)/0,1 \times 100 = 30\%$$

$$\text{spez. Energiebedarf (Ist-Zustand)} = 1.000 \text{ kWh}/100 \text{ Stück} = 10 \text{ kWh/Stück}$$

$$\text{spez. Energiebedarf (Soll-Zustand)} = 1.500 \text{ kWh}/200 \text{ Stück} = 7,5 \text{ kWh/Stück}$$

$$\text{spez. Energieeinsparung} = (10 - 7,5) \text{ kWh/Stück} = 2,5 \text{ kWh/Stück}$$

$$\text{Jährliche Gesamtenergieeinsparung} = 2,5 \text{ kWh/Stück} \times 10.000 \text{ Stück/a} = 25.000 \text{ kWh/a} = 25 \text{ MWh/a}$$

**Hinweis:** Alternativ kann der Energiebedarf im Soll-Zustand auch mit dem Energiebedarf einer Referenzinvestition verglichen werden, sofern die Referenzanlage eine umsetzbare und wirtschaftliche Alternative darstellt. Unabhängig hiervon ist zu beachten, dass eine Referenzinvestition, welche einen stark abweichenden Betriebsablauf im Vergleich zum Soll-Zustand aufweist (bspw. Änderungen der Betriebs-/Schichtzeiten, Aufstockung des Personalbedarfs etc.), nicht als Referenz zur Berechnung des Energieverbrauchs im Ist-Zustand herangezogen werden kann.



### **Ermittlung der Energieeffizienzsteigerung bei erstmaliger Anschaffung einer Anlage / eines Systems**

Sollte es sich bei der Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz um eine erstmalige Neuanschaffung oder Ergänzung des betrachteten Systems handelt, ist eine Förderung nur dann möglich, wenn im Vergleich zu einer Referenzanlage eine Steigerung der Energieeffizienz einhergeht. Als Referenzanlage ist nur eine technologisch vergleichbare jedoch weniger energieeffiziente, ebenfalls frei am Markt verfügbare Neuanlage zulässig. Zudem müssen die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Energieeffizienz erfüllt (sofern die Technik in der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/Europäische Gemeinschaft gelistet ist, gelten die entsprechenden Mindestanforderungen). Des Weiteren müssen beide Anlagen einen identischen/ vergleichbaren Systemnutzen aufweisen.

## **7. Mögliche Formen der Finanzierung des Eigenanteils des Unternehmens**

Es besteht die Möglichkeit, dass der für das Investitionsvorhaben aufzubringende Eigenanteil des Unternehmens (anteilig) über eine klassische Kreditfinanzierung erfolgt. In diesem Fall ist bei Antragstellung eine Bestätigung der Bank über die gesicherte Kreditfinanzierung beizufügen.

Eine Finanzierung des Investitionsguts über (Finanzierungs-)Leasing oder Mietkauf ist ausgeschlossen.

Möglich ist jedoch eine Finanzierung über Sale-and-Lease-back/ Sale-and-Mietkauf-back **nach Abschluss des Verwendungsnachweisverfahrens**. Hierbei sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen einzuhalten und zu beachten:

#### **Anforderungen:**

- Dem BAFA ist der Verkauf/ die Finanzierung mittels Sale-and-Lease-back/ Sale-and-Mietkauf-back anzuzeigen und der geschlossene Vertrag einzureichen.
- Die geförderten Produktionsanlagen sind mindestens entsprechend der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Zweckbindungsfrist vom Zuwendungsempfänger zu betreiben. Der im Vertrag vorgesehene unkündbare Grundmietzeitraum muss mindestens der Zweckbindungsfrist entsprechen.
- Die Investitionsgüter sind weiterhin in der Bilanz des Zuwendungsempfängers zu aktivieren. Das wirtschaftliche Eigentum der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Zuwendungsempfänger verbleiben.
- Der Zuschuss des BAFA muss als erhöhte erste Rate in den Vertrag einfließen (Höhe der Raten muss im Vertrag erkennbar sein).
- Die Finanzierungsmittel müssen beihilfefrei sein.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: [Foerderung-Fahrzeughersteller@bafa.bund.de](mailto:Foerderung-Fahrzeughersteller@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1410

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

1.1

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.